



N^o 221.

25
(875 f 6³ 9.
124.

ausgezeichnet

562

188

352 (170) - 21 + 9/10

201

COPIA

Ehrer Königl: Majest:

Allergnädigst confirmirte

Strassen-Ordnung,

de ANNO 1679. den 31. Maji.

NEBUL / Gedruckt bey Jacob Johann Köhler/
Käyserl. Stadt. und Gymn. Buchdrucker/
Anno 1744.

A 13360

Handwritten:
Büch. f. d. Joh. Köhler
Königshaus No 1744
1751 7/10 Schlegel

COPIA

Robertus de Monte S. Martini

Magister et Doctor

Magister Robertus de Monte S. Martini

de Anno 1279. die 3. Martii.

Magister Robertus de Monte S. Martini
Magister et Doctor
Anno 1279.

Der Stadt REVAL Erneuerte Strassen-Ordnung.

Articulus Primus.



SEr Groß-Handel wird
einem jedem / der sich auf Kauf-
mannschafft alhie in Reval Bürger-
und Häußlich niedergelassen / Er ge-
brauche sich einer Particulier-Hand-
lung oder nicht / so wohl mit aller-

hand Wahren / als auch mit Getrendig frey ge-
geben ; Und ob zwar vorhin denen Scyden-Kräh-
mern kein Getrendig von Frembden an sich zu
kauffen oder kauffen zu lassen untersaget worden /
so wird dennoch Ihnen gleich allen andern han-
delnden Bürgern / so wohl für ihre baare eige-
ne Mittel / als auch für Schuld / so viel Korn /
als sie immer können und wollen / an sich zu brin-
gen wiederumb zugelassen / nur / daß keine Com-
missen dieser Ordnung zuwieder darunter getrie-
ben werden / auff welchen letztern verbotenen
Fall / ein jedweder / wann über einige Mißbräuche
geklaget wird / auch erhebliche Præsumptiones ver-
handen sind / schuldig seyn sol / seiner Unschuld ent-

weder mit seinen Handels-Büchern oder andern glaubwürdigen Zeugen gnugsam zu erweisen/ oder aber in dessen Ermangelung mittels seines Körperlichen Endes sich zu purgiren. Vermag der Beklagte keines von beeden der Gnüge zu prästiren/ soll dasjenige Korn/ womit ungebührlich gehandelt worden/ confisciret werden.

Articulus Secundus.

Wird weiln es wegen der *Factoreyen* und *Frembden Gelder* hiebevör viel *Disputis* abgegeben/ und dannenhero von der *Ehrhafften Gemeine* unterschiedliche *Klagen* eingekommen/ als solten diejenigen/ so sich derselben einig und allein und keines *Nebenhandels* hinfüro gebrauchen wollen/ umb *Verhütung* allerhand *Unterschleiffs*/ sowohl ihre eigene/ als frembde *Gelder* an unsere *Bürger* und nicht an *Frembde*/ auf 100 Lasten 5 oder 6/ es sey vor *Geld*/ *Salz* oder andere *Wahren*/ bestätigen/ auch nicht durch ihre *Mitbürger* von *Frembden*/ oder unter welchen *Scheines* auch immer geschehen möchte/ einkauffen lassen/ bey *Confiscation* dessen/ womit wieder *Gebühr* gehandelt worden. Da auch ihnen und denen *Groß-Händlern* *Salz* aus der *Frembde* zugeschicket wird/ sollen sie nicht *Macht* haben/ aus demselben *Schiffe* etwas an sich zu behalten/ besondern alles der *Bürgerschaft* überlassen/ aus andern *Schiffen* aber zu kauffen/ ist ihnen

ihnen gleich andern Bürgern unverbotten / jedoch
daß sie nicht bemächtigt seyn sollen / selbiges bey
Tonnen und Külmeten / ihren Mit-Bürgern zum
mercklichen Schaden abzuseken / bey Straffe eines
Reichsthalers vor jede Tonne oder Külmet / so die-
ser Verordnung zuwieder verkauffet wird.

Articulus Tertius.

Wenn des Vorjahrs und Herbsts Salk anhe-
ro gebracht wird / und die Ehrhaffte Gemeine
es benöthiget / soll ihnen eine Schiffladung oder zwei /
damit der Gemeinen Noth gestillet / abgefolget wer-
den / und soll der Kauff mit den Fremden durch zwey
Berfohnen des Raths / und zwey aus der Gilde / so
bald die Rolle derer Abnehmenden ihnen überrei-
chet / mit des Verkäuffers freyen Willen und Ge-
nügen forderlichst geschlossen / und unter die Gemei-
ne getheilet werden / ehe aber solches geschehen / soll
sich niemand unterstehen der gemeinen Nothdurfft
zum Præjudicz, sich mit dem frembden Manne ein-
zulassen oder zu handeln / daneben auch gebührende
Aufficht geschehen / daß der gemeine Landmann
dieser nüglichen Verordnung imgleichen möge ge-
niessen / und im Preis nicht überseket werden. Wann
aber die gemeine Noth versorget / ist einen jedweden
die Salk-Handlung frey und offen.

Articulus Quartus.

Diejenigen aus dem Rathe/sowohl als aus der
Bürgerschaft/derer Profession es ist/Salg bey
Tonnen und bey Külmeten zu verkauffen/mögen
des Jahrs 20. oder 25. Last auß der ersten Hand
aus den Schiffen einkauffen; Würden sie aber ein
mehrers absetzen können/selbiges sollen sie bey Con-
fiscation des Salges von den Großirern in der
Stadt/ als ihren Mitbürgern/kauffen/ und ins
Kleine wiederum verhandeln/jedoch nicht anders/
als mit Revalscher Stadt-Maasse.

Articulus Quintus.

Die Nürnberger Krähmer und Baurhändler
haben alleine die Freyheit/das Salg ins Klei-
ne zu verhandeln/denen andern Particulier-Händ-
lern/ als Seyden-Lacken-und Kraut-Krähmern/
soll es/bey Verlust der Wahre/gänglichlich verbotthen
seyn.

Articulus Sextus.

Die Factoreyen betreffend/selbige sollen so wol
Allen Handels-Leuten/ als Seyden-Lacken-
und Gewürz-Krähmern zu üben und zu gebrau-
chen erlaubet seyn.

Arti-

Articulus Septimus.

Die Matcopeyen und Credit mit Ausheimischen und Reußen müssen nach den Tractaten reguliret werden; Häufische Wahren und Sende Guth (außerhalb Sals und Hering / so unsern Bürgern alleine vorbehalten) mag ein Bürger allhie wohl empfangen und auflegen / auch besage der Tractaten wieder verhandeln. Item Korn von hin und wieder anhero mit Frembden zu gleich zuschiffen / ist unsern Bürgern unverbotten / doch was sie / so erhebliche Präsumptiones vorkönnen möchten / mittelst Eydes certificiren / daß es ihr proper eigenes.

Articulus Octavus.

Dennach auch alle Factoreyen denen Bürgern allein vermöge Königlicher Resolution de Anno 1663. & 1670. zugeleget worden / als bleibet einen Bürger unbenommen / mit fremden Geldern Korn von seinen Mit-Bürger zu erhandeln / jedoch daß solch Korn nicht des Winters / damit keine Niederlage / als welche Ihro Königliche Maytt. selbstien höchst improbiret haben / geschehe / sondern nur bey wählender Schiff-Fahrt auffgetauffet und fordersamst weggeschiffet werde. Solte nun bey einen solchen Handel ein Unterschleiff sich äussern / soll der Verbrecher in gleicher Straffe / so oben in 1sten Articul determiniret ist / unnachbleiblich verfallen seyn.

Straf

Strassen-Nahrung oder Particulier-Handlung.

§. I.

WEgen der Strassen-Nahrung / so in Krähmereyen / Hökereyen und andern kleinen Handthierungen besteht / ist einhellig beliebt und geschlossen / daß die Seyden-Krähmer / Wandschneider / Kraut-Krähmer / Nürnberger Krähmer / und Höker hinfüro gänglich von einander separiret seyn / und der eine dem andern in seiner Handlung gang keinen Eingriff thun soll / und damit es in einer jedwedem Handthierung desto richtiger daher gehe / auch aller Unterschleiff / der Gebühr nach / verhütet werden möge / sollen besondere Personen zu Inspectoren und Eltesten in einer jedwedem Compagnie erwehlet werden.

Daß nun auch die Nahrung in dieser Particulier Handlung desto süglicher getheilet seyn möge / als soll zwischen den Krähmern von diverser Sortirung und Wahren durchaus keine Malscopey gelitten werden.

Darum dann auch kein junger Knecht / der eines hiesigen Bürgers Sohn ist / und aus seinen Dienst-Jahren getreten / auch seines Herrn Wiederlegung in Händen hat / zu keiner andern Arth Krähmerey greiffen soll / so lange er seines Herren Gelder und
Wie

Wiederlegung gebraucht; Wann er aber Bürger worden / und also die Wiederlegung aufhöret / stehet ihm frey / zu welcher Handlung ihm geliebet zu wehlen; Den jungen Knechten aber so ausheimisch sind / ist gänzlich verbothen offene Buden zu halten / biß sie sich beheyrahet / Häußlich bey uns niedergesetzt / und also das Bürger-Recht gewonnen / wer hierwieder handelt / soll jedesmahl gestraffet werden mit Zehen Reichsthaler.

§. II.

Wird weils auch nun von den Holländischen und Dankiger Schottischen jährlich denen hiesigen Bürgern kein geringer Schade und Eindrang in der Nahrung zugefüget worden / als verbleibt E. Hochw. Rath nochmahlen gänzlich bey dem publicirten Abscheide vom 8ten Julii des 1648 Jahres / daß nemlich denenselben / sowoll als allen andern Frembden zwar anhero zu kommen frey sey / aber sollen keine Wahren hinführo mehr ins Klein / besondern daß ihre ins Groß innerhalb 5 Wochen veräußern / länger hie zu bleiben soll ihnen nicht gestattet werden. Wird diesem nicht nachgelebet / sollen sie ein / andern und dritten mahls gebührlich gewarnet / nachmahls aber die Wahren confisciret werden.

§. III.

Denen Holländischen und Dankiger Schott-
schen soll unverbotten seyn im Monat May/
nach dem alten / 14 Tage auszutreten / alsdenn
aber keine andere Wahren als Specereyen ins Klein
zu verkauffen; andere Sachen aber / mögen Sie
wol in der 14 tägigen Frist ins Groß verkauffen;
Welcher aber nach der 14 tägigen Frist allhie an-
kömmt / demselben soll solch Ausstehen gar verbo-
then seyn. Ingleichen sollen auch die Botsleute
und Reussen so wenig aus- als in der Stadt ihre
Wahre verhökern / oder der Bürgerschaft zum
Nachtheile ins Klein / wie bishero geschehen / ver-
handeln / sondern mögen zwar die Frembden ihre
Wahren ins Groß oder bey Stücken an einem
Bürgers-Mann zu dessen Nothdurfft / nicht aber
an den Land-Mann verkauffen / doch denen Bots-
Leuten ihre Führung in allerhand Kleinigkeiten
bestehende / an weme sie wollen / zu verkauffen
unbenommen.

§. IV.

S sollen auch die Frembden keine Weine/
Mummen / oder andere frembde Biere allhie
auflegen / besondern in den Haven verhandeln / aus-
serhalb was nach Reusland gehen soll / selbiges soll
in einen absonderlichen Keller bis zur Abfuhr ver-
schloß.

geschlossen werden/und der Kämmer-Herr den Schlüssel dazu in seiner Verwahrung haben.

§. V.

Kein Frembder mag hier den Hopffen in Kellern oder Steinhäusern auflegen/ besondern soll denselben unter die Wage führen/ daselbsten mag er 8 Tage liegen bleiben/ wenn der Hopffen in der Zeit nicht verkaufft/ soll der Verkäuffer vor jede Nacht nach der Taxt und voriger Ordinantz vor einen jedweden Sack ein gewisses geben.

§. VI.

Kein Bürger / Er sey / wer Er wolle / sol hinzühro bemächtiget seyn eigene Wageschalen in seinem Hause / als wodurch die Einkünfte der gemeinen Stadt-Wage merklichen verschmälert werden / zu halten oder zu gebrauchen / bey zehen Reichsthaler Straffe vor jedesmahl hierwieder gehandelt wird / zudeme auch schuldig seyn noch darzu das gebührliche Wage-Geld völlig zu entrichten.

§. VII.

Je Expediters, so bishero Jahr aus / Jahr ein, unter dem Schein der Expediterey allhie gelegen / unterdessen aber allerhand ins Klein und Groß der Bürgerschaft zum höchsten Schaden

geführt und veräußert / will Ein Hochw. Rath / so fern sie erweißlich *puri expeditores* sind / allhie gleich andern Frembden gerne gedulden / sofern aber dieselbe in ihren Logiementern einige ihrer Wahren haben / oder solche ins Klein absetzen / selbige sollen *confisquiret* seyn / nachdem sie dessen gebührlich überzeuget worden / oder auf frischer That begriffen / imgleichen sollen auch diejenigen Wahren / welche dergestalt schon vereußert / und in ihrer Sort nicht mehr zu bekommen wären / nach dem Werth als sie verkaufft worden / mit Gelde oder andern Wahren ersetzt werden / außs Paß-Haus aber mögen sie dieselbe der Ordnung gemäß wohl haben / und daselbst ins Groß vereußern / nicht aber einige *Commisionen* treiben / bey Zehen Rthlr. Straffe / vor jedem Hundert damit sie betreten werden.

Desgleichen ist auch kein Expediter bemächtigt / dasjenige Korn / welches er für Schuld in Bezahlung angenommen / allhie aufzulegen / oder auch länger / als bis zum Frühlinge oder zum ersten offenen Wasser allhie liegen zu lassen / massen dergleichen Niederlage des Frembden Kornes Ihro Königl. Majest. allerdings verbotthen haben wollen. Damit aber aller Unterschleiff / so bey und unter den aufgeschütteten Frembden Korn eine Zeitlang hero der hiesigen Bürgerschaft zum mercklichen Präjuditz tentiret worden / verhütet blei-

bleibe / so soll ein jedweder Expeditior, so bald er frembd Korn bey einem Bürgers = Manne allhie aufgeschüttet / entweder den Worthabenden Bürgermeister / oder auch dem Præfidi des Strassen Gerichts den Schlüssel zum Boden / worauf solch frembd Korn lieget / abzugeben gehalten seyn.

§. VIII.

Der Commerciens - Gerichts Officialis soll be-
mächtigt seyn / deren Frembden Keller / Bu-
den / Steinhäuser und Krähmer / auf welchen Er
einen gründlichen Argwohn hat / zu visitiren / und
die angeschnittene Perselen und Stücken in conti-
nenti zu confisciren.

§. IX.

Der Punct wegen der Frembden mit Fremb-
den zu handeln / ist nur von den Reussen ab-
leine / nicht aber von andern Frembden zu ver-
stehen / solchem nach / alles dasjenige / womit
hierwieder gehandelt wird / entweder in seinem
Wesen / oder aber dem Werth des Geldes con-
fiscabel.

Von den Seyden-Krähmern.

§. X.

Was die Seyden-Krähmer betrifft/ die behal-
ten zu ihrer Handthierung alle Italiänische/
Holländische und andere Seyden-Gewand/ wie
auch allerhand Rieselsche Wahren an Grobgryn/
Boomsieden/ Raschen/ Parchet/ Sayetten/ Zeter
und dergleichen/ Strümpfe/ feine Hüte/ Schier/
Leinwand/ Unzengold/ Knöpfe/ Schnüre/ Linten/
Hutbänder/ Handschue und Spitzen/ auch alle an-
dere Wahren so bey Lothen/ Doffinen/ Wahren
und Stücken geführet werden/ und zu dem Sey-
den-Krahme eigentlich gehören. In so ferne sich
auch innerhalb sechs Monaten esliche finden wür-
den/ welche den Leinen-Handel allein führen wol-
ten/ sol derselbe von den Seyden-Handel/ hiemit
vollenkömmlich hinführo separiret und geschieden
seyn.

Gewand-Schneider.

§. XI.

In die Gewand-Schneider/ mögen allerhand
feine und geringe Lacken/ Bonyen/ Duffel/
Kirsayen/ Schurktuch/ Reusch- und Futterwandt
führen.

Gewürk-Krähmer.

§. XII.

Die Gewürk-Krähmer / mögen allerhand Gewürk / Confecturen und was sonst an eingemachten oder gedürreten Früchten zur Küchen und zur Tafel gehöret / führen und verkauffen / die Medicinalia aber und andere Materialia verbleiben / vermöge Apotheker Lerten, nach den Alten bey der Apotheken.

Nürnbergger Krähmer.

§. XIII.

Die Nürnbergger Krähmer behalten allerhand Nürnbergger / Braunschweigische und andere Messings- und eyserne Wahren / wie die auch Rahmen haben / als Pulver und Bley / Saltz bey Tonnen und Rülmeten / Hänpf und Flachß bey Liffpfund / Degen / geringe Hüte und andere Reusliche Krähmerereyen / Kupffer und Messings Kessel und dergleichen.

Baur-Händler.

§. XIV.

Wed weilen der Baur-Handel allhie / an dem sich fast männiglich denselben zur Nahrung und Hauses-Nothdurfft gebrauchet / vor kein particulier

culier-Handel zu rechnen / als ist einem jeden Baur-
Händler hinfüro zugelassen neben den Nürnber-
ger Wahren zu führen / und in offenen Buden
gleich den Nürnberger Krähmern zu verkauffen.

Höcker.

§. XV.

D Tejenigen / so keinen grossen Handel führen
können / Item Armen und schemelen Leuten
und Wittwen / die sich auf Kauffmannschafft all-
hie bey uns zu Bürger-Recht gesezet und sonst
keine Strassen-Nahrung haben / mögen allerhand
gesalzene / geräucherte / truckene und gewässerte
Fische / Seiffe / Talch / Lichte / Beck / Trahn / Theer /
Schmalz / Brücke / Linsen / Erbsen / Senf / But-
ter / Käse / Speck und dergleichen Victualien in of-
fenen Buden / oder zu Hause verkauffen / Item
Meth / Apffeltranck / Brantwein und Eßig brau-
en / Item ins Groß oder Klein zu vereuffern / ver-
gönnet.

Wegen des Weinhandels ist beliebt.

§. XVI.

Duß hinfüro einen jedweden der sich der Kauff-
mannschafft gebrauchet / allerhand Weine /
wie auch Numme und andere frembde Biere zu
füh-

führen und bey Ahmen/ Uyhöften und Stöffen
nach Gelegenheit ins Groß oder Klein aus dem
Hause zu verkaufen frey sey.

§. XVII.

Und weiln auch eglliche Bürger gefunden wer-
den/ welche sich obgemeldter Particulier-Hand-
lung keiner gebrauchen können/ denen soll in den
Haven und auf dem Graben/ allerhand ankom-
mende Wahren/ als Leder bey Dechern und bey
Stücken/ Pferde/ Ochsen/ Kühe/ Theer bey Ton-
nen und halben Lasten/ Butter bey Tonnen und
Liespfund/ Silber und dergleichen aufzukauften
zugelassen seyn; Zur Hauses Nothdurfft bleibet
einem jedweden frey zu kauften was er benöthi-
get/ die andere Vorkäußer sollen allhier in keine
Wege gelitten werden/ bey Confiscirung der Wah-
ren/ die bey Ihnen beschlagen werden/ und ande-
rer ernstlicher Straffe/ als Gefängniß oder Ver-
weisung; wie dann imgleichen ein jedweder/ welcher
dieser Ordnung zuwieder in des andern Handthie-
rung einigen Eingriff thut / und sich nicht an der
seinigen genügen läßt/ jedesmahl mit Zehen Reichs-
thaler soll abgestraffet / und die Wahren confisci-
ret werden.

§. XVIII.

Als Brauwerck betreffend / ob dasselbe auch künfftig zu einer gewissen Bürgerlichen Nahrung abgetheilet werden soll / stehet zu ferner Deliberation, und nachdem in allen Ordnungen bey deren Einführungen / die größten Beschwerlichkeiten erspühret werden. Hergegen aber / wann sie in dem Schwange und Gebrauche gebracht / alles leichtlich fortgesetzt werden kan; Als wird ein jedweder guter Bürgers-Mann und Patriot sich dieser allgemeinen Beliebung selber accommodiren / und mehr auf das gemeine Beste / denn auf seinen eigenen Nutzen setzen / nicht zweiffelnde / daß der Allmächtige als ein Gott der Ordnungen / einem jedweden in seinem ordentlichen Stande / Nahrung und Beruf segnen und erhalten / auch was ihm vielleicht an dem einen abgehen möchte / an dem andern hinwieder reichlich erstattet werde.

§. XIX.

Wegen der Reussen ist / auf Allergnädigste Approbation Ihrer Königl. Majest. beliebt / daß dieselbe die Lichte nicht anders als bey 5 Ließpfund verkauffen sollen: Item Seiffe nicht anders als bey 5 Taffeln / Handschuen bey 50 Paaren / und nicht darunter / Leinwand bey 100 Ellen / Wattman bey 100 Ellen / Saat bey Pfunden /

Sij=

Sypollen nicht anders als bey Kilmeten / Knoblauch bey grossen Bunden / Weitschen bey Dugten / Pferde-Decken bey Dugten / Wachs aber gänglich bey Verlust der Wahre verbothen.

§. XX.

In Bürgers Sohn / wenn er zuforderst seine Dienst-Jahren redlich ausgedienet / ist eine offene Bude und nicht mehr zu halten befugget / soll aber kein Saltz und Toback aus dem Haven kauffen bey zwangig Reichsthaler Straffe / sondern dasern Er Saltz und Toback aus seiner Buden verkauffet / soll Er solches von unsern Bürgern erhandeln.

§. XXI.

In jeder ist schuldig sich für diesem Strassen-Gerichte / so oft er gefodert wird / zu stellen / ausbenommen / die Herren des Raths und Ältereute / welche dem Alten nach / billig davon exempt seyn.

§. XXII.

Wer alhie negociiren will / soll zu Evitirung allen Unterschleiss / und Vorkaufferey binnen der Stadt seine Logie haben.

§. XXIII.

Zweyen Ungehorsamen / der nicht compariren will / ist das Strassen-Gericht durch den ordinairen Gericht-Diener ein Pfand aus der Buden zu nehmen / bemächtiget; Welcher Ungehorsamer aber keine Bude hat / soll durch andere gebührliche Straf-Mittel zum Gehorsam compelliret werden.

Nachdem auch zwischen Einem Hochw. Rathe und der Ehrhaften Gemeine vor diesem wegen der Straffe viel Disputs angegeben / als hat E. Hochw. Rath in so weit gewilliget / daß die Herren Directores, derer drey aus dem Rathe / und drey aus der Gemeine hinführo die Verbrecher der Gebühr nach / straffen mögen / jedoch daß einem jeden die Appellation an E. Hochw. Rath frey sey / und zwar / wie in allen Unter-Gerichten / also auch allhie / mit der Exequirung der dictirten Straffe / es sey dieselbe groß oder geringe / so lange einhalten werde / bis die Appellation oder querel, welche denn binnen 10 Tagen interponiret und außsorderksamste introduciret und prosequiret werden muß / in Judicio superiori für E. Hochw. Rathe völlig ausgeübet / alsdenn nach Befindung der Sachen Beswandniß / die vorige Straffe entweder confirmiret / oder auch mitigiret und vergrößert werden
 kan.

Kan. Würde aber derjenige / welcher allhie graviret zu seyn vermeinet / der Zeit Appellation nicht abwarten / noch seine Gravamina, wegen Reifefertigkeit vöellig deduciren können / derselbe soll stante pede, bey dem Strassen-Gerichte sufficiente Caution stellen / oder in Entstehung derselben so lange in Versohn bey dem Gerichte verbleiben / biß Er sich gebührlich abgesunden.

Uber diese beschriebene Puncta soll der beendigte Commerciën-Gerichts-Official gute Achtung haben / und was Er observiret / bey Zeiten denen Herren Richtern anmelden / damit alles übel / so viel nöthig / verhütet werde / woben zugleich bey hoher Straffe verbothen obgedachten Officialen wegen seines Amptes keinesweges anzuseinden / vielweniger würcklichen zu offendiren.



IR CARL von
Gottes Gnaden/
der Schweden/
Gothen und Wenden
König/ Groß-
Fürst in Finnland/
Herzog zu Schonen/ Ehesten/ Liefland/
Careten / Bremen / Behrden / Stettin/
Pommern / der Cassuben und Wenden/
Fürst zu Rügen / Herr über Ingermann-
land und Wismar; Wie auch Pfalzgraf
beym Rhein in Bavern/ zu Göllich Clebe
und Bergen Herzog, &c.

Dahin kund hiemit / demnach Unser Ge-
neral-Commercie-Collegium zufolge Un-
serer gnädigsten Ordre die Strassen, zu-
samt den Strassen, Nahrungs, oder Parti-
culier-Handlungs-Ordnung der Stadt
Köbel übersehen und erneuet / und nun
Unsere gnädigste Confirmation und Ge-
nehm-

nehmbhaltung darüber verlanget wird / als confirmiren und bestätigen Wir demnach hiemit und Krafft dieses Unsers offenen Briefes obige von Unserm General-Commercie-Collegio abgefaßt, und revidirte Straffen, und Straffen, Nahrungs, oder Particulier-Handlungs-Ordnung in allen Stücken und Puncten, als wäre dieselbe von Wort zu Wort hier inseriret und eingeführet / und wollen Wir hiemit gnädigst / daß derselben allerdingß nachgelebet werden möge. Befehlen desfalls allen und jeden so dieses angehet / insonderheit Unserm daselbigem General-Gouverneurn und andern so Unserntwegen zu thun und zu lassen haben / gnädigst und ernstlich / daß sie sich hienach der Gebühr richten / und darauf sehen / daß obige Ordnung in allen observiret und gehalten werde.

Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bekräftigen lassen. Gegeben im Haupt-Quartier Ljungby den 31 Masi 1679.

CAROLUS.



F. J. Ehrenstädt.

